

# STATUTEN

## des Gewerbevereins Region Kirchberg

*(Für die nachstehenden Ausführungen gilt sowohl die männliche als auch die weibliche Leseform)*

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Gewerbeverein Region Kirchberg" mit Sitz in Kirchberg besteht als Sektion von Berner KMU und des Landesteilverbandes Emmental ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der KMU auf privatwirtschaftlicher Grundlage;
- b) die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und deren Vertretung in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren;
- c) die Stellungnahme zu allen wirtschaftlichen Tagesfragen, soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen;
- d) die Abhaltung regelmässiger Zusammenkünfte der Mitglieder zur Anhörung von Vorträgen und Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten;
- e) die Erhaltung und Förderung des beruflichen Nachwuchses und des Bildungswesens;
- f) die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen;
- g) die Pflege der Geselligkeit und Kollegialität.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Aktivmitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Vereinsgebiet selbständig in Produktion, Handel, Gewerbe, Dienstleistungen oder Industrie tätig sind, bzw. eine Niederlassung, Geschäfts- oder Wohnsitz haben.

Zum Freimitglied können auf Antrag natürliche Personen ernannt werden,

- wenn sie dem Verein persönlich als Aktivmitglied angehören, oder
- wenn sie Geschäftsführer einer juristischen Person waren, die ihrerseits Aktivmitglied ist.

und eine der beiden obgenannten Voraussetzungen

- während mindestens 30 Jahren erfüllt oder
- während mindestens 10 Jahren erfüllt und das 65. Altersjahr zurückgelegt ist.

Zum Freimitglied können überdies Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU verdient gemacht haben.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Förderung der KMU besonders verdient gemacht haben.

Die Aufnahme der Aktivmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Aufnahmege-  
suche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Vereinsversammlung.

#### **Art. 4 Rechte und Pflichten**

Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaftsrechte natürlicher Personen können stellvertretungsweise von handlungsfähigen Familienangehörigen ausgeübt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Gedeihen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

#### **Art. 5 Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Austritt, Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, Wegzug und Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Unternehmung sowie durch Ausschluss.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die ihre Pflichten als Vereinsmitglieder nicht erfüllen, den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder sich sonst als Mitglieder untragbar machen, können durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft hören die Ansprüche auf das Vereinsvermögen auf.

Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

### **III. Organe**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse
- d) die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 7 Vereinsversammlung**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- b) die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- c) die Genehmigung der Erfolgsrechnung und der Bilanz und die Dechargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- d) die Festsetzung des Voranschlages- und der Jahresbeiträge
- e) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) die Beschlussfassung über alle Geschäfte, deren finanzielle Tragweite CHF 5'000.-- übersteigt
- g) die Beschlussfassung über die Annahme, Ergänzung oder Abänderung der Statuten
- h) die Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt.

Zu Vereinsversammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen.

Über Geschäfte, die nicht als Traktandum auf der Einladung vermerkt sind, oder nicht als Anträge aus dem Mitgliederkreis spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Weitere Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen, so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine Vereinsversammlung ebenfalls einberufen, wenn 1/5 der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder dies schriftlich verlangt.

#### **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, umfassend Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und die nötige Anzahl Beisitzer. Die Wahl von Co-Präsidenten ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von 1 Jahr unter angemessener Berücksichtigung aller beteiligter Gemeinden und Berufsgruppen gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Dem Vorstand obliegen die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht von der Vereinsversammlung selbst behandelt oder erledigt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Vorberatungsrecht und das Recht zur Antragstellung an die Vereinsversammlung zu.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

### **Art. 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Vereinsversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht. Ihm oder einem besonders beauftragten Programmchef obliegt die Ausarbeitung eines Vereinsprogrammes.

Der Präsident hält sich über Stand und Entwicklung der Gewerbe- und Verbandspolitik auf dem Laufenden. Zu diesem Zweck nimmt er, soweit möglich, an den Versammlungen und Veranstaltungen von Berner KMU, insbesondere an den Delegiertenversammlungen, den Sitzungen der Bernischen Gewerbekammer sowie an den Präsidenten- und Landesteilkonferenzen teil.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Der Sekretär führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das jeweilen von ihm zu unterzeichnen ist. Er besorgt die Korrespondenzen und übrigen schriftlichen Arbeiten. Der Sekretär ist Geschäftsführer und unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und schliesst alljährlich auf 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab. Der Kassier ist der sachkundige Berater des Präsidenten in allen finanziellen Belangen des Vereins.

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstandes mit und haben gleich den übrigen Mitgliedern Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht. Sie verpflichten sich, ihnen zugewiesene Aufgaben gewissenhaft und innert der gesetzten Frist auszuführen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident (im Verhinderungsfall der Vizepräsident), der Sekretär und der Kassier (im Verhinderungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied) je zu zweien kollektiv.

### **Art. 10 Ausschüsse**

Ausschüsse werden durch den Vorstand zur Behandlung bestimmter Fragen oder zur Durchführung bestimmter Anlässe eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

### **Art. 11 Rechnungsrevisoren**

Die Amtsdauer der von der Vereinsversammlung gewählten zwei Rechnungsrevisoren beträgt 1 Jahr. Es sind maximal vier Wiederwahlen möglich.

Die beiden Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen sowie die Jahres- und Vermögensrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Hauptversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

## **IV. Finanzen**

### **Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Beschlussfassung**

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, und mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 14 Statutenänderung**

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der an der Vereinsversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 15 Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Vereinsversammlung die Liquidation des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand zu dessen unverzüglicher Auflösung verpflichtet.

Ein allfällig verbleibender Vermögensüberschuss ist Berner KMU zur 10-jährigen Aufbewahrung zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben. Bildet sich während dieser Zeit kein neuer Verein mit dem gleichen Ziel und Zweck wie der liquidierte, so verfällt das Vermögen zur freien Verwendung an Berner KMU.

### **Art. 16 In-Kraft-Setzung**

Diese Statuten treten sofort nach ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 1996. Also beraten und angenommen durch die Vereinsversammlung vom 18. März 2016 .

**Gewerbeverein Region Kirchberg**

sig. Sara Hirschi Wasser

sig. Stefan Oberli